

**GEMEINDE BIRGITZ**  
**KUNDMACHUNG**

über die Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 07.12.2022  
abgehalten im Sitzungszimmer der Gemeinde

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:24 Uhr

**Anwesende:** Bgm. Ing. Markus Haid, GR Anton Schweighofer, Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner, GR Helmut Schweighofer, Andreas Leber (Ersatz für GR Josef Jordan), Dr. Elmar Märk (Ersatz für GV DVw. Josef Strasser), GR Dr. Andrea Sejkora, GR Christine Köchl, GR Dipl. Ing. (FH) Johann Singer MSc., Andrea Blersch (Ersatz für GV Katharina Schweighofer-Köchel BEd.), Georg Köchl (Ersatz für GR Georg Haid), GV Bmstr. Ing. Heinz Haid - reihum

**Abwesend:** GV DVw. Josef Strasser, GV Katharina Schweighofer- Köchl Bed, GR Werner Dilitz, GR Georg Haid, GR Josef Jordan (jeweils entschuldigt)

**Schriftführer:** Mag. Martin Dollinger

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, den Schriftführer und die Zuhörer zur heutigen Sitzung.

Einführend zur heutigen Sitzung wird Herr Dr. Elmar Märk, welcher zum ersten Mal im neuen Gemeinderat vertreten ist, vom Bürgermeister als neues Gemeinderatsmitglied gem. § 28 TGO angelobt.

1. Verordnung über eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung von der „Kehre 3“ Adelshof bis südlich der „Kehre 4“ Abzweigung Birgitzer Alm-  
Beschlussfassung

Bürgermeister Ing. Markus Haid führt zu diesem Tagesordnungspunkt einführend aus, dass bereits vor Längerem ein Antrag der Straßeninteressentschaft Hoadlstraße zur Reduzierung der Geschwindigkeit rund um den Bereich der neu geschaffenen Parkplätze bei der Gemeinde eingebracht wurde. Durch diese Reduktion der höchst zulässigen Geschwindigkeit soll im besagten Bereich das Risiko von Unfällen reduziert werden. Durch die neuen Parkplätze kam es nämlich durchaus zu einer Verschärfung der bisherigen Verkehrssituation. Nachdem die Gemeinde dann selbst den Entschluss zu einer Beschränkung auf 50 km/h gefasst hat, wurde der Verkehrsexperte Ing. Helmut Hirschhuber damit beauftragt, im durchzuführenden Ermittlungsverfahren diverse Messungen durchzuführen und darüber hinaus ein qualifiziertes Gutachten abzugeben. Dieses konnte dabei ganz klar die Notwendigkeit der Maßnahme und deren Plausibilität belegen. Nachdem nähere Erläuterungen zum Verfahren vorgenommen wurden, verliest der Bürgermeister den heute zur Entscheidung stehenden Verordnungstext wie folgt:

Verordnung  
über eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung von der „Kehre 3“ Adelshof bis  
südlich der „Kehre 4“ Abzweigung Birgitzer Alm

Gemäß § 43 Absatz 1 lit. b StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Zif. 4 lit. d StVO 1960 verordnet die Gemeinde Birgitz aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.12.2022 wie folgt:

### §1

Auf der Gemeindestraße „Hoadlstraße“ (= Gst. Nr. 1227/1) wird mit Beginn der Abzweigung auf der Parzelle Nr. 1129/8 und hiervon wiederum 10 m in östlicher Richtung gemessen (genaue Koordinatenangaben hierzu: YR= 72390,10 und XH= 231441,19), bis zum Schnittpunkt südliches Ende des Gst. Nr. 1227/1, mit der dabei nördlichen Katastralgrenze von Axams und hiervon wiederum 92,20 m in nördlicher Richtung gemessen (die genauen Koordinatenangaben hierzu lauten: YR= 72777,57 und XH= 231305,28) eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h jeweils in beiden Fahrtrichtungen verfügt.

### § 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Absatz 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs. 10 a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ bzw. auf der Rückseite laut § 52 Abs. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Stellen:

- für die Fahrtrichtung von Birgitz in die Axamer Lizum mit Beginn der Abzweigung auf der Parzelle Nr. 1129/8 und hiervon 10 m in östlicher Richtung gemessen (genaue Koordinatenangaben hierzu: YR= 72390,10 und XH= 231441,19), an einem neu anzubringenden Pfosten und
- für die Fahrtrichtung aus der Axamer Lizum Schnittpunkt südliches Ende des Gst. Nr. 1227/1, mit der dabei nördlichen Katastralgrenze von Axams und hiervon wiederum 92,20 m in nördlicher Richtung gemessen (die genauen Koordinatenangaben hierzu lauten: YR= 72777,57 und XH= 231305,28) auf einem neu anzubringenden Pfosten.

### § 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Haid

Der Bürgermeister stellt abschließend zu diesem Tagesordnungspunkt den Antrag, die Verordnung über eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung von der „Kehre 3“ Adelshof bis südlich der „Kehre 4“ Abzweigung Birgitzer Alm, wie eben vorgetragen zu beschließen. 10 Ja, 1 Enthaltung

2. Bebauungsplan Kreuzfeld nach Überarbeitung gem. Empfehlung Amt der Tiroler Landesregierung zur neuen Plannummer: Bir-Bpl-FS-030- Auflage- und Erlassungsbeschluss (auf Empfehlung Bauausschuss)

Der Gemeinderat von Birgitz hat als solcher bereits zum 08.06.2022 hin die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes für den Planungsbereich „Kreuzfeld“

beschlossen und diesen sodann der Landesregierung zur Verordnungsprüfung übermittelt. Hierzu muss jedoch angemerkt werden, dass diesbezüglich eine fachlich negative Einschätzung abgegeben wurde. Auf Grund der schriftlichen Rückmeldung des Landes hat man sich Seitens der Gemeinde dann dazu entschieden den Bebauungsplan nochmals überarbeiten zu lassen und vermeintliche Ungereimtheiten zu beheben. Insbesondere galt es eine Absicherung der Verkehrswege vorzunehmen und somit deren Freihaltung zu gewährleisten, womit sich dann auch der örtliche Raumplaner gezielt beschäftigte. Der nunmehr erneuerte Bebauungsplan wird dem Gemeinderat deshalb an dieser Stelle präsentiert und sodann zur Entscheidungsfindung zugeführt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz sodann gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 24.11.2022, Plannummer.: Bir-Bpl-FS-030, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 11 Ja (einstimmig)

3. Behandlung der am 26.09.2022 eingelangten Stellungnahme betreffend der Erlassung des Bebauungsplanes mit der Nr. Bir-Bpl-KA-020–  
Beschlussfassung (auf Empfehlung Bauausschuss)

GR Dr. Andrea Sejkora erscheint sodann um 20:15 Uhr im Sitzungszimmer.

Der Bürgermeister übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an den Bauausschussobmann, welcher hierzu Näheres ausführen soll. Sodann erklärt GV Bmstr. Ing. Heinz Haid, dass für den gegenständlichen Baubereich der Bebauungsplan mit der Plannummer Bir-Bpl-KA-010 als solcher bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Die künftigen Bauwerber kamen jedoch im Zuge der Erstellung der Einreichplanung darauf, dass mit den vorherrschenden Parametern eine Bebauung nur sehr erschwert möglich ist. Auf Grund von Geländesprüngen wäre es dabei äußerst wünschenswert, den Parameter betreffend der Höhe zur Oberkante Rohdecke geringfügig abzuändern. Dies wurde sodann vom Gemeinderat auch befürwortet und der neue Bebauungsplan mit der Plannummer Bir-Bpl-KA-020 zur Auflage gebracht. Innerhalb der Auflagefrist ging jedoch vom Eigentümer der Grundstücke Nr. 552 und 553 (je Teilflächen) eine Stellungnahme gegen diesen Bebauungsplan ein. Dieser begehrte dabei die Herausnahme seiner Parzellen und die Abrückung des Bebauungsplanes in westliche Richtung.

Der Bürgermeister erklärt darauf hin, dass man auf Grund der eingelangten Stellungnahme heute eine grundlegende Entscheidung, in welche Richtung hier die Gemeinde gehen will, zu treffen hat. Laut Einschätzung des örtlichen Raumplaners gibt es zwei mögliche Varianten, dabei könnte man die Stellungnahme als solche gänzlich abweisen oder ansonsten eine Änderung des Bebauungsplanes vornehmen, welche dann die Flächen des Einschreiters nicht mehr umfassen würde. Aus

raumfachlicher Sicht wurde festgehalten, dass eine gesamtheitliche Lösung für einen größeren zusammenhängenden Ortsbereich zu befürworten ist und somit eine Abweisung der Stellungnahme in weiterer Konsequenz auch zu empfehlen wäre.

Der Bürgermeister möchte dem Gemeinderat trotzdem auch diese Variante vorstellen und erläutert deren wesentliche Parameter. Einige der Gemeinderäte geben jedoch an, sich für eine weitläufigere Variante aussprechen zu wollen. Wichtig ist es grundsätzlich ausreichende Verkehrswege im Planungsbereich auszubilden, um hier die nötigen Erschließungen ermöglichen zu können. Eine faire Aufteilung der Wegflächen und die zwingende Übernahme ins öffentliche Gut sind anzustreben und abzusichern. Dies wäre bei der neuerlichen Variante auch wahrscheinlich selbst nur über privatrechtliche Vereinbarungen zu ermöglichen. Sodann wird über den Einspruch wie folgt entschieden:

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat in seiner Sitzung vom 15.09.2022 die Auflage des von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.09.2022, zur Plannummer: Bir-Bpl-KA-020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme des Herrn Josef Ostermann zum 26. September 2022 eingelangt:

Mit diesem Schreiben teile ich mit, dass ich mit der Erlassung des Bebauungsplanes für meine Grundstücke 552 und 553 (je Teilflächen) nicht einverstanden bin.

Bereits mit dem Schreiben, vom 07.10.2019 habe ich mitgeteilt, dass ich kein Interesse an diesem Projekt habe, weil ich meine landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für die Bewirtschaftung meines Betriebes weiterhin erhalten möchte.

Ich bitte somit meine Teilflächen aus diesem hier vorliegenden Bebauungsplan herauszunehmen und diesen ab dem Grundstück 551 in die westliche Richtung umzusetzen.

Auf Antrag von GR Dr. Andrea Sejkora beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben: Die geltenden Raumordnungsziele geben bereits vor, dass die örtliche Entwicklung als solche für größere zusammenhängende Bereiche anzustreben ist. Die abgegebene Stellungnahme und die dabei gewünschte Abänderung würde aber zwangsläufig zu einer nicht gewünschten Einzelfalllösung sowie zur Zersiedelung führen und gegen diese Ziele sprechen. Im Rahmen einer gesicherten räumlichen Entwicklung und der darüber hinaus nötigen Verkehrswegerschließung wird die Stellungnahme als solche abschlägig behandelt. Zudem ist der ursprüngliche Bebauungsplan für den Ortsbereich als solcher bereits in Rechtskraft erwachsen und kam es nunmehr ausschließlich zu einer geringfügigen Adaptierung des Parameters zur Oberkante Rohdecke. Der Einschreiter gibt in seiner Begründung auch lediglich an, dass es ihm wichtig sei, seine landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für die Bewirtschaftung seines Betriebes aufrechtzuerhalten. Dies bleibt ihm jedoch weiterhin unvoreingenommen, denn deren Freihaltung wird durch den nunmehrigen Bebauungsplan in keinerlei Weise beschnitten. Der vorliegende Bebauungsplan befindet sich als solcher klar im Einklang zum örtlichen Raumordnungskonzept und kann hier kein Widerspruch erkannt werden. Die Argumentation rund um den Wunsch

zur Freihaltung der Flächen des Einschreiters von Bebauung, kann nicht dazu führen, dass die gezielte örtliche Entwicklung nicht mehr voranschreiten darf. 11 Ja, 1 Enthaltung

Zudem stellt Bürgermeister Ing. Markus Haid den Antrag, den Bebauungsplan mit der Plannummer: Bir-Bpl-KA-010 vom 18.05.2022 als solches aufzuheben. 11 Ja, 1 Enthaltung

Auf Antrag von GR Dr. Andrea Sejjkora beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz sodann gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zudem die Erlassung des von DI Andreas Falch vom 13.09.2022, Plannummer: Bir-Bpl-KA-020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes. 11 Ja, 1 Enthaltung

#### 4. Verordnung Leerstands- und Freizeitwohnsitzabgabe- Beschlussfassung

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinden Tirols mit Gültigkeit ab 01.01.2023 eine sogenannte Leerstandsabgabe beschließen müssen. Dieses Thema dürfte auch durchaus bereits aus diversen Medien bekannt sein. Seitens der Gemeinde wurde eine diesbezügliche Verordnung auch schon vorbereitet und die Höhen der Gebührensätze im Bauausschuss vorab gründlich diskutiert. Da die Grundstückspreise von Birgitz bzw. die Verkehrswerte der jeweiligen Liegenschaften, im tirolweiten Vergleich rund im oberen Drittel liegen, hat man hier dazu geneigt, auch jeweils Sätze von zwei Dritteln bei der künftigen Vorschreibung zu wählen. Es wird weiterführend noch berichtet, dass die Abgaben für die Freizeitwohnsitze des Weiteren zugleich erhöht werden sollen, da hier nämlich die bisherige Spanne, in der sich diese Abgabe zu bewegen hat, seitens der Tiroler Landtages nochmals erhöht wurde. In diesem Bereich tendiert man bisher konsequent zu den Höchstsätzen und will man diese auch nunmehr wiederum komplett ausschöpfen. Sodann wird die diesbezügliche Verordnung dem Gemeinderat als solches erläutert und zur Entscheidung gänzlich wie folgt vorgetragen:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Birgitz vom 07.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

#### **§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Gemeinde Birgitz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 280 Euro,

b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 560 Euro,

- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 810 Euro,
  - d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.150, Euro,
  - e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.610 Euro,
  - f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 2.070 Euro,
  - g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 2.530 Euro
- fest.

## **§ 2**

### **Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Birgitz legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 17 Euro,
  - b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 33 Euro,
  - c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 47 Euro,
  - d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 67 Euro,
  - e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 90 Euro,
  - f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 117 Euro,
  - g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 143 Euro
- fest.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Freizeitwohnsitzabgabenverordnung der Gemeinde Birgitz vom 27.11.2019, kundgemacht am 28.11.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Ing. Markus Haid

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

Der Bürgermeister stellt hierauf hin den Antrag, die vorliegende Verordnung "Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Birgitz vom 07.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe" zu beschließen. 10 Ja, 2 Enthaltungen

#### 5. Besprechung Voranschlag 2023- Kenntnisnahme

Der Bürgermeister erklärt zum Voranschlag 2023 seine darin enthaltenen wesentlichen Großprojekte. Es wird also ein Umriss der relevanten Tätigkeiten der Gemeinde Birgitz für das kommende Jahr gegeben. Die wichtigsten Vorhaben sind dabei die Folgenden: Quellfassung Hüttenboden, Anschaffung eines Notstromaggregates für die Feuerwehr, Erschließung im Bereich Sandbichl, Errichtung einer Verbindungsstraße von der L12 zum Kalkkögelweg, künftiges Trinkwasserkraftwerk mitsamt Turbine und der Breitbandausbau als laufendes Projekt.

Die anwesenden Gemeinderäte könne zudem an dieser Stelle noch etwaige Wünsche oder Anregungen vorbringen. Zu aufgetretenen Fragen können bereits Auskünfte erteilt werden. GR Dr. Andrea Sejkora möchte an dieser Stelle wissen, ob denn auch Umbauprojekte betreffend des Gemeindeamtes oder der Volksschule anstehen. Der Bürgermeister gibt an, dass er versucht hat die Umrüstung des Gemeindeamtes über eine EU- Förderaktion unterzubringen, jedoch hat er bisher noch keine Rückmeldung hierzu erhalten. Der Umbau in der Volksschule wäre zudem erst für künftige Jahre angedacht.

GR Christine Köchl möchte wissen, ob die Gemeinde für einen möglichen angedachten Grunderwerb heuer eine zweckgebundene Rücklage bilden soll, dies wird jedoch verneint.

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt abschließend den Antrag, der Gemeinderat möge den eben vorgetragenen Bericht zum Voranschlag 2023 zur Kenntnis zu nehmen. 12 Ja (einstimmig)

Zudem berichtet er, dass die Firma Hagleitner erfreulicherweise bekanntgegeben hat, dass trotz der finanziell schwierigen Zeiten, Preise welche nicht mehr dem Druck des Rohstoffes unterliegen und sich damit senken, an die Gemeinde vergünstigt weitergegeben werden.

#### 6. Breitbandausbau Vergaben der Gewerke Baumeister, Material und Montage-Beschlussfassung

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner gibt an, dass betreffend des Breitbandausbaus in der Gemeinde nunmehr die nächsten Schritte anstehen würden. Betreffend der weiterführend nötigen Leistungen hat man auch die jeweilig anzustellenden vergaberechtlichen Verfahren durchgeführt und kann an dieser Stelle über die eingelangten Angebote berichten. Diese werden sodann vom Gemeinderat verglichen und will man die Leistungen zu den Baumeisterarbeiten, zur Materialbereitstellung und zu den Montagearbeiten an den jeweiligen Bestbieter vergeben.

Es wird auch kurz der Übersichtsplan zu den anstehenden Ausbauarbeiten im Ort präsentiert. Im Mittelpunkt hierbei steht auch die Errichtung einer Ortszentrale, über

welche das Netz primär laufen soll. Dr. Elmar Märk möchte wissen, ab wann dann das Ganze ca. nutzbar sein wird. Als Ziel hierbei wäre das Ende des nächsten Jahres anvisiert worden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz die Vergabe der Baumeisterarbeiten rund um den Breitbandausbau an die Firma Fröschl AG & Co. KG als Bestbieter in einer Höhe von netto € 512.796,86. 11 Ja, 1 Enthaltung

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz die Vergabe der notwendigen Materiallieferungen rund um den Breitbandausbau an die Firma LWL Competence Center GmbH als Bestbieter in einer Höhe von netto € 65.261,49. 12 Ja (einstimmig)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz die Vergabe der Montagearbeiten rund um den Breitbandausbau an die Firma STW Spleisstechnik West GmbH als Bestbieter in einer Höhe von netto € 55.076,98. 12 Ja (einstimmig)

Zu den eben getätigten Vergaben wurde auch jeweils einführend angemerkt, dass die Arbeiten nur nach finanzieller Verfügbarkeit der Gemeinde vorgenommen werden sollen. Die Leistungsvolumen sollen dabei jeweils vorzu und nur nach den budgetären Möglichkeiten umgesetzt werden.

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner gibt des Weiteren noch an, dass man heuer auch noch Arbeiten am Brunnenfeldweg vornehmen und hier investieren wollte, jedoch wurde das Ganze dann doch nicht so umgesetzt. Man ist hierzu aber generell der Meinung, dass um allfällige weitere Förderungen lukrieren zu können, hier auch noch in weiterführende Projekte investiert werden soll. Materialanschaffungen oder ähnliches sollen vorgenommen werden, um sämtliche Förderungen ausschöpfen zu können.

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt den Antrag, wie auch ursprünglich angedacht, noch 40.000,00 € zu investieren um hiermit weitere Streckenabschnitte erschließen zu können und dadurch noch zusätzliche Fördergelder erhalten zu können. 12 Ja (einstimmig)

## 7. Schlepplift der Gemeinde

### a) Vergabe notwendiger Erneuerungsarbeiten- Beschlussfassung

Das Spannseil des Gemeindeschleppliftes muss als solches erneuert werden und wurden diesbezüglich auch diverse Firmen zur Legung ihrer Angebote angeschrieben. Die Firma Teufelberger Redaelli wäre als solche am besten geeignet die nötigen Leistungen zu erbringen und würde zudem auch sofortig zur Verfügung stehen.

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt deshalb abschließend den Antrag, den Austausch des Spannseils über die Firma Teufelberger Redaelli vornehmen zu lassen und das vorliegende Angebot mit der Nr. 501045025 als solches anzunehmen. 12 Ja (einstimmig)

b) Liftkartenpreisanpassung auf Grund gestiegener Betriebskosten-  
Beschlussfassung

Auf Grund der derzeitigen Finanzkrise und der Erhöhung der Strompreise wurde auch um eine Erhöhung der Liftkartenpreise angesucht, welche diese Änderungen somit ein wenig abdämpfen sollen. Im Gespräch legt man sich Seitens des Gemeinderates auf neue Preise fest. Dabei sollen nur geringfügige Anpassungen vorgenommen werden, da man den Kindern des Ortes auch unbedingt weiterhin günstiges Skifahren ermöglichen möchte.

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt abschließend den Antrag die Liftkartenpreise wie folgt anzuheben: 10er Block für Kinder 8 Euro, 10er Block für Erwachsene 10 Euro, Halbtageskarte Kinder 10 Euro, Halbtageskarte Erwachsene 12 Euro- 12 Ja (einstimmig)

8. Sozialer Themenbereich- Beschlussfassung (geschlossener Sitzungspunkt)

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt den Antrag Punkt 8 – Sozialer Themenbereich – Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. 12 Ja (einstimmig)

Die gemeinnützige Institution „RAINBOWS- Für Kinder in stürmischen Zeiten“ begleitet Kinder und Jugendliche in Krisensituationen (Erkrankungen der Eltern, Todesfälle in der Familie, etc.) und hat hierzu auch bei der Gemeinde um eine finanzielle Unterstützung angesucht. Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Institution eine einmalige Förderung von € 300,00 zuzusprechen. 12 Ja (einstimmig)

Der Verein Special Olympics Österreich hat auch heurig wieder um eine finanzielle Unterstützung angesucht. Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt hierzu den Antrag, einen einmaligen Zuschuss von € 250,00 zuzusprechen. 12 Ja (einstimmig)

Weiteführend stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, man möge dem Ansuchen von Eltern auf Mitübernahme von Betreuungskosten für Kinder, welche freiwillig private Bildungseinrichtungen besuchen, nicht zustimmen. Eine Mitfinanzierung derartiger Ausgaben kann durch die Gemeinde aus Kostengründen nicht vorgenommen werden und wäre per se auch ein falsches Zeichen. 12 Ja (einstimmig)

Die Tiroler Versicherung hat ein neues Sponsoring aufgebaut, bei dem innovative Ideen besonders prämiert werden. Hierbei sollen Veranstaltungen, die besonders hervorzuheben sind, mit Preisen ausgezeichnet werden. Auch der Gemeinderat soll sich hierüber Gedanken machen und vielleicht etwas finden.

Über die weiterführenden Themen aus dem Sozialbereich darf an dieser Stelle nicht berichtet werden.

9. Personelles- Beschlussfassung (geschlossener Sitzungspunkt)

Auf Antrag des Bürgermeisters und vorangehender Empfehlung des Sozialausschusses, erfolgt die bis zum 07. Juli 2023 befristete Einstellung von Frau Jelena Grbovic, als Schulassistentzkraft in der Volksschule Birgitz, im Lohnschema

Ak in einem 50,00 % Anstellungsverhältnis. Auch eine Zweitreihung wird zudem noch vom Gemeinderat vorgenommen. 12 Ja (einstimmig)

Auf Antrag des Bürgermeisters und vorangehender Empfehlung des Sozialausschusses, erfolgt die zunächst auf ein Jahr befristete Einstellung von Frau Sarah Geir, als Assistentkraft in der Kinderkrippe von Birgitz, im Lohnschema Ak in einem 81,25 % Anstellungsverhältnis. Auch eine Zweitreihung wird noch vom Gemeinderat vorgenommen. 12 Ja (einstimmig)

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt zudem den Antrag an den Gemeinderat, das Dienstverhältnis von Frau Nicola Pilgram zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf 62,50 %, somit also 25,00 Wochendienststunden anzuheben. 12 Ja (einstimmig)

#### 10. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Ansonsten werden keine weiteren Wortmeldungen mehr abgegeben und wird die heutige Sitzung somit zu Ende erklärt.

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Haid



Angeschlagen am: **16. DEZ. 2022**

Abgenommen am: